



Kantonales Steueramt
Dienstabteilung Recht
Bändliweg 21
Postfach
8090 Zürich

6. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten um einen Vorentscheid beziehungsweise der Zusicherung der Steuerbefreiung für die geplante gemeinnützige Stiftung "LSE Alumnae and Alumni Foundation of Switzerland" und legen dazu Entwürfe der Stiftungsurkunde und des Stipendienreglements bei. Der Text in Schrägschrift sind Passagen aus der Stiftungsurkunde.

Die Stiftung "bezweckt die Unterstützung von Schweizer Bürgerinnen und Bürger und von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung für die Schweizerische Eidgenossenschaft in ihrer wissenschaftlichen Bildung und Forschungstätigkeit an der "London School of Economics and Political Science" (LSE) und richtet zu diesem Zwecke Stipendien und Forschungszuschüsse an den genannten Personenkreis aus".

Die Stiftung "unterstützt zudem die LSE mit Geldern, welchen von Donatorinnen und Donatoren der Stiftung explizit zur ausschliesslich gemeinnützigen Unterstützung der LSE geschenkt werden".

Als Stiftungsvermögen stehen CHF 50'000 bereit. Die "Swiss LSE Alumni Association", der Schweizer Verein der ehemaligen Studenten, Dozenten und Professoren der LSE, wird ihre jährlichen Finanzüberschüsse der Stiftung als Spenden übergeben. Zusätzlich sind noch weitere Spenden von Absolventen und Freunden der LSE in der Schweiz zu erwarten. *"Nur die Kapitalerträge und -gewinne aus dem Stiftungsvermögen sowie Gelder, welche von Donatorinnen und Donatoren der Stiftung explizit zur ausschliesslich gemeinnützigen Unterstützung der LSE geschenkt werden, stehen für Ausgaben zur Verfügung."*

Wir argumentieren, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wie folgt erfüllt sind:

1. **Verfolgung des Allgemeininteresses:** Seit 1911 entsendet die Schweiz Studenten und Wissenschaftler an die LSE. Im letzten akademischen Jahr waren es über 100 Schweizer Bürgerinnen, Bürger und Niedergelassene. Es ist im öffentlichen Interesse, dass private Geldgeber die frappante Differenz in den jährlichen Studiengebühren, CHF 1000 - 4000 an Schweizer Universitäten und den beiden ETHs im Vergleich zu CHF 23'500 - 44'000 an der LSE, zu kompensieren helfen. Die öffentliche Hand wird in ihrer Mitfinanzierung von

Schweizer Studentinnen und Studenten im Ausland unterstützt, und die Bildungsoptionen für junge Leute aus dem Kanton werden erweitert. Der Regierungsrat des Kantons Zürich wie auch der Bundesrat haben bekräftigt, dass auch nach dem Ausscheiden der Schweiz aus dem europäischen Programm Erasmus+, jungen Leuten ein Auslandsstudium ermöglicht werden sollte. Die Errichtung der geplanten Stiftung leistet dazu ihren bescheidenen Beitrag.

Die LSE selber ist würdig durch Donatorinnen und Donatoren aus der Schweiz unterstützt zu werden. Es lehren mehrere Schweizer Professoren an der LSE darunter Dominik Hangartner mit seiner Forschung zu den Konsequenzen der Staatsbürgerschaft und der direkten Demokratie und Christian Hilber mit seiner Forschung zur Stadt- und Immobilienwirtschaft und den lokalen öffentlichen Finanzen. In der Forschungsdatenbank der LSE finden sich derzeit 901 Forschungsprojekte, welche die Schweiz miteinbeziehen.

2. **Uneigennütziges Handeln:** Der Kreis der Destinatäre ist offen aber Donatorinnen und Donatoren und ihnen nahestehende Personen dürfen keine Stipendien und Forschungszuschüsse erhalten. Die Stiftungsurkunde schliesst dies explizit mit folgendem Passus aus: *"An natürliche Personen, welche Gründer, Stiftungsräte, Donatorinnen oder Donatoren oder Mehrheitseigentümer institutioneller Donatoren der Stiftung sind, oder an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde, und alle ihnen nahestehende Personen, dürfen keine Stipendien oder Forschungszuschüsse ausgerichtet werden."*
3. **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter ist durch die Stiftungsurkunde explizit ausgeschlossen: *"Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen."*

Wir hoffen, dass Sie uns mit diesen Informationen eine Zusicherung der Steuerbefreiung geben können, stehen Ihnen aber dennoch für Nachfragen jederzeit unter der E-Mail Adresse secretary-general@slseaa.ch, der Telefonnummer (079) 124 65 40 und der Postadresse, Swiss LSE Alumni Association, 3000 Bern, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Marcel Bigger
Generalsekretär